

## § 3

Der Meteorologische und Hydrologische Dienst setzt die Gebühr fest.

## § 4

Die Gebühr wird fällig mit der Benutzung der Einrichtungen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes.

## § 5

Gegen die Gebührenfestsetzung ist die Beschwerde an den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst gegeben. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so hat der Direktor des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes die Beschwerde unverzüglich dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten vorzulegen. Dieses entscheidet endgültig.

## § 6

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Die Gebührenordnung vom 20. Februar 1951 des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 120) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1953 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 21. Dezember 1953

Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten

H e g e n  
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Zweiter  
Durchführungsbestimmung

\* **Gebührentarif**

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Sache	Gebühren		Betrag DM	Bemerkungen
		Mindest- betrag DM	Höchst- Fester betrag DM		
<b>I. Wettervorhersagen</b>					
	a) Kurzfristige Wettervorhersagen für alle Zweige der Wirtschaft (Industrie- und Verkehrsunternehmen, Handel, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Reichsbahn, Post, VEB [K], WB u. a. m.) bei telefonischem Abruf des Empfängers im Abonnement				Hat ein Bezieher eines Abonnements die Absicht, den Bezug der Wettermeldungen oder Warnungen einzustellen, so muß er das Abonnement spätestens am 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich kündigen.
1	bis zu 36 Std. Vorhersagezeit monatlich	30,— <sup>1</sup>	60,—		
2	Einzelvorhersagen ohne Abonnement bis zu 36 Std. Vorhersagezeit .....			2,50	
	b) Kurzfristige Wettervorhersagen an den Rundfunk				Werden von einem Rundfunksender Wettervorhersagen für Gebiete gewünscht, für deren Ausarbeitung zwei Wetterdienststellen eingesetzt werden müssen (z. B. Vorhersage für das gesamte Gebiet der DDR), so ist eine solche Vorhersage gebührenmäßig wie zwei getrennte Vorhersagen zu behandeln.
3	für täglich eine Vorhersage..... monatlich	200,—	300,—		
4	für täglich zwei bis vier Vorhersagen monatlich	300,—	450,—		
5	für mehr als vier Vorhersagen täglich monatlich	400,—	600,—		
	c) Kurzfristige Wettervorhersagen an die Presse				Hat ein Bezieher eines Abonnements die Absicht, den Bezug der Wettermeldungen oder Warnungen einzustellen, so muß er das Abonnement spätestens am 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich kündigen. Saisonabonnements können nicht gekündigt werden.  (zuzüglich der entstandenen Fernsprechkosten.)
6	je Auflageexemplar und Monat .....			0,002	
7	bei Auflagehöhen von weniger als 30 000 je Monat insgesamt .....		60,—		
8	mit Wetterkarte je Auflageexemplar und Monat bei Auflagehöhen von weniger als 30 000 je Monat insgesamt .....	120,—		0,004	
	d) Wetterwarndienst für alle Zweige der Wirtschaft Telefonische Warnungen				
	vor Sturm				
	vor Gewitter				
	vor Nebel				
	vor ergiebigen Niederschlägen				
	vor Frost und Tauwetter				
10	Monatliche Pauschalgebühr für Warnung vor einer gefährbringenden Witterungserscheinung			30,—	
11	vor zwei gefährbringenden..... Witterungserscheinungen			55,—	
12	vor drei gefährbringenden..... Witterungserscheinungen			75,—	
13	vor vier gefährbringenden..... Witterungserscheinungen			90,—	
14	vor fünf gefährbringenden..... Witterungserscheinungen			100,—	